

## INFORMATIONSBLETT (§ 80 Abs. 4 EIWOG)

Über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit

### E-WERK GÖSTING STROMVERSORGUNGS GmbH

Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz

T: +43 316 60 77-0 - F: +43 316 60 77-40

E: office@ewg.at

www.ewg.at

Firmenbuchgericht: Graz - Firmenbuchnummer: 249776 v

**Gegenstand des Vertrages** ist die Lieferung von Strom, nicht aber die Erbringung der Netzdienstleistung. Der Stromlieferant ist für die Einspeisung der vom Kunden nachgefragten Energiemenge verantwortlich, nicht aber für die Weiterleitung dieser Energie bis zum Kunden. Um tatsächlich Strom zu erhalten, ist daher der Abschluss eines Netzdienstleistungsvertrages mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber erforderlich.

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen. Der Stromlieferant wird dem Kunden die Änderungen entsprechend § 80 Abs 2 EIWOG 2010 rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderung, schriftlich mitteilen. Mit dem Schreiben wird der Kunde darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. In diesem Fall endet der Vertrag in der in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen festgelegten Frist. Auf dieses Recht und seine Folgen wird der Kunde im Zuge einer Änderung nochmals gesondert hingewiesen.

Haben **Konsumenten den Vertrag im Wege der Fernkommunikation** (z.B. Post, Fax, E-Mail, Internet, Telefon) **oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen**, sind sie berechtigt, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Hat der Stromlieferant seine Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht erfüllt, verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Kommt der Stromlieferant innerhalb dieser Frist seinen Informationspflichten nach, kann ein Rücktritt innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Informationsübermittlung erklärt werden. Der Rücktritt ist formfrei möglich.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Stromliefervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können einen auf unbestimmte Zeit geltenden Stromliefervertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Der Stromlieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.

Der Preis für die Lieferung von Strom ist nicht behördlich festgesetzt. Das vom Kunden für die Lieferung von elektrischer Energie geschuldete Entgelt richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen (Grundpreis, Verbrauchspreis, Nebenleistungen, etc.). Eine Preisanpassung für Verbraucher und Kleinunternehmen ist zudem unter den in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen genannten Bedingungen möglich, falls sich die maßgeblichen Umstände gem. § 80 Abs 2a EIWOG 2010 ändern. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Verständigung den Vertrag zu kündigen. Gegenüber Unternehmen, die keine Kleinunternehmen sind, ist der Energielieferant berechtigt auch bei sonstigen Änderungen, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen. Die Preise können sich entsprechend unserer Allgemeinen Lieferbedingungen auch ändern, falls durch Gesetze oder andere hoheitliche Anordnungen Steuern, Gebühren, Abgaben oder Zuschläge ändern. Näheres ist den Allgemeinen Stromlieferbedingungen zu entnehmen.

Neben dem Preis hat der Kunde auch gesetzliche **Zuschläge und Abgaben**, die für die Lieferung von Energie anfallen, zu bezahlen. Derzeit ist das vor allem die gesetzliche Umsatzsteuer. Andere Abgaben werden vom Netzbetreiber eingehoben.

Die **Verrechnung** der gelieferten Strommenge erfolgt aufgrund der Messdaten, die vom Netzbetreiber abgelesen und dem Stromlieferanten gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr im Anschluss an die Zählerablesung. Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind unverzüglich nach Zugang ohne Abzüge auf ein Konto des Stromlieferanten zur Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Während des Jahres sind monatliche Vorauszahlungen (**=Teilzahlungen**) zu entrichten. Diese werden grundsätzlich aufgrund des zuletzt abgerechneten Zeitraums anteilig berechnet. Geleistete Teilzahlungen werden auf die Jahresabrechnung angerechnet, ein allfälliges Guthaben wird auf künftige Teilzahlungen angerechnet. Bei Vertragsende werden Teilzahlungsguthaben an den Kunden zurückbezahlt. Nachforderungen sind vom Kunden zu begleichen.

Für **Zahlungen** erteilt der Kunde dem Stromlieferanten eine Bankeinzugsermächtigung. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (zB. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist der Stromlieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen.

Bei **Zahlungsverzug** fallen Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes zuzüglich 9,2%-Punkte sowie Mahnspesen an. Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers betragen die Zinsen 4 Prozentpunkte per annum. Darüberhinausgehende Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung sind vom Kunden zu tragen.

### E-WERK GÖSTING STROMVERSORGUNGS GmbH

Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz - T: +43 316 60 77-0 - F: +43 316 60 77-40 - E: office@ewg.at - www.ewg.at

Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG - IBAN: AT11 2081 5208 0000 4333 - BIC: STSPAT2GXXX

UID: ATU58022758 - FN 249776 v - DG-Kto 200421560 - Landesgericht für ZRS Graz

Informationen zu unseren Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: [www.ewg.at/datenschutz](http://www.ewg.at/datenschutz)

### **Recht auf Grundversorgung**

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

### **Wann kann die Grundversorgung relevant sein?**

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter [www.ewg.at/service/downloads](http://www.ewg.at/service/downloads) und unter [www.e-control.at/grundversorgung](http://www.e-control.at/grundversorgung).

In **Beschwerdefällen** möge sich der Kunde zunächst an das Beschwerdemanagement des Stromlieferanten wenden. Führt dies zu keiner zufriedenstellenden Lösung, kann der Kunde seine Beschwerde formlos der Energie-Control GmbH, 1010 Wien, Rudolfplatz 13a, vorlegen.

### **Hinweis auf eine branchenweite Änderung**

Ab dem 07. Oktober 2024 ist es aufgrund einer branchenweiten Änderung nur mehr möglich, die An- bzw. Abmeldung einer Strom- oder Gasanlage unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist durchzuführen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass sowohl Ihr Lieferant als auch Ihr Netzbetreiber 14 Tage Zeit haben, Ihrem An- bzw. Abmeldewunsch nachzukommen. Somit ergibt sich eine maximale Bearbeitungsfrist von 28 Tagen ab Bekanntgabe. Informieren Sie uns daher rechtzeitig vor Ihrem Auszug, um weitere Kosten zu vermeiden.

Dieses Informationsschreiben dient nur der Information des Kunden. Es ändert nicht den Stromliefervertrag oder die Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

§ 80 (4) EIWOG 20220704